

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der städtischen Richtlinie zur Förderung von Fassadenbegrünung werden neben den Kosten für das Pflanzgut auch Kosten für Rankhilfen und Pflanzgefäße gefördert.

1. Punkt 2 der Richtlinie „Gegenstand der Förderung“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Zuwendungen können für Vorhaben bewilligt werden, die Maßnahmen zur Begrünung von Fassaden an Gebäuden beinhalten, die im Gebiet der Stadt Halle (Saale) stehen. Gefördert werden nur die Brutto-Anschaffungskosten für die Begrünung und Rankhilfen. Eine Fassadenbegrünung im Sinne dieser Richtlinie muss nicht im öffentlichen Straßenraum erfolgen. Nicht förderfähig sind Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche bzw. rechtliche Pflicht besteht.“

2. Abschnitt 2 im Anhang 1 der Richtlinie „Was wird gefördert?“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Gefördert werden Kosten für das Pflanzgut und Rankhilfen von Fassadenbegrünungen, mit maximal 300 Euro je Gebäudebegrünungsprojekt. Nicht gefördert werden ~~Rankhilfen~~ und Arbeitsleistungen für die Bepflanzung.“